

- 6) Verfahren bei der Absteckung eines Gebäudes auf der Baustelle; Einrichtung der Lehren, Stichmaße und Eintheilungslatten, Aufstellung der Gerüste;
- 7) Berechnung der erforderlichen Stärke der Mauern nach Maßgabe ihrer Höhe;
- 8) Regeln für die Zubereitung und Aufstellung der Lehrbögen, für die Diche der Gewölbe und der Widerlager;
- 9) Angabe der Verbände bei Mauern von natürlichen Bausteinen und Mauerziegeln, bei Schornsteinen, Fenestungen, Rauchmänteln, Gewölben, scheidrechten Bögen und Stichkappen;
- 10) Verfahren bei der Anfertigung getohter Decken, gemauert und anderer Gesimse, Einrichtung der Chablonen;
- 11) Eindeckung der Ziegeldächer, Dachluken, Nischen, Hohlkehlen, Forste und Grate;
- 12) Behandlung der Werkstücke bei den üblichen Arten der Bearbeitung, Mischarten, welche hierbei und bei dem Versetzen von Werkstücken auf die natürliche Lage des Steines zu nehmen sind; Eigenschaften der zu Werkstücken gewöhnlich verwendeten Steine und Verhalten derselben unter der Einwirkung der Kälte und Wärme, der Nässe und Trockenheit; Mittel zur Entdeckung verborgener Fehler an äußerlich fehlerfrei erscheinenden Steinen und zur möglichen Beseitigung solcher Fehler; Angabe des Verfahrens bei dem Austragen der Lehrreiter zu den Gewölbesteinen und ähnlichen Bausteinen; Kenntniß der zum Transport und zum Heben der Werkstücke erforderlichen Vorrichtungen; Verfahren bei dem Vermauern, Versetzen, Bergischen, Verklammern und Verdübeln der Werkstücke, Zusammensetzung und Zubereitung des Verbindungsmaterials;
- 13) Verfahren bei der Anfertigung gemauerter Brunnenkessel;
- 14) wie §. 7 sub 15;
- 15) wie §. 7 sub 18.

§. 9.

Die Examinatoren sind weder zur Beobachtung der Reihenfolge der vorbezeichneten Prüfungsgegenstände (§. 7 und 8) noch zur Erschöpfung derselben verpflichtet. Es steht ihnen frei, auch auf andere verwandte Stoffe die Prüfung zu erstrecken; nur müssen die ausgewählten Gegenstände innerhalb der Grenzen landesüblichen Verfahrens und landkundigen Materials liegen und in die Kategorie der oben bezeichneten Fragen fallen.